



Stiftung Landschaftsschutz Schweiz  
Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage  
Fondazione svizzera per la tutela del paesaggio  
Fundaziun svizra per la protecziun da la cuntrada

Ihr Engagement der Landschaft zuliebe

## Testament-Ratgeber der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL-FP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Ihnen liegt unsere Kultur- und Naturlandschaft am Herzen? Auf Spaziergängen und Wanderungen erfreuen Sie sich immer wieder an ihrer Schönheit und Einzigartigkeit? Sie engagieren sich bereits heute für deren Schutz und Erhaltung und Sie möchten sicherstellen, dass auch zukünftige Generationen die Vielfalt unserer Landschaft erleben dürfen? Dann berücksichtigen Sie die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz in Ihrem Testament. Damit helfen Sie mit, den grossen Druck auf die Landschaft zu verringern und konkrete Projekte zur Landschaftsaufwertung zu unterstützen.

Auf folgenden Seiten informieren wir Sie, wer die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz ist, für was sie sich einsetzt und wie Sie uns über Ihr Leben hinaus mit einem Testament oder Legat unterstützen können. Zögern Sie nicht uns bei Fragen oder Unklarheiten zu kontaktieren. Für Ihr Engagement im Landschaftsschutz und Ihr Interesse an der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz bedanken wir uns herzlich.

Raimund Rodewald, Geschäftsleiter

### Wer ist die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz?

Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL-FP) verfolgt seit ihrer Gründung 1970 als unabhängige Organisation rein ideelle Zwecke und ist mit dem ZEWO-Gütesiegel für Gemeinnützigkeit ausgezeichnet. Die Stiftung bringt sich ein in den konkreten Prozess der Gesetzgebung des Bundes und der Kantone. Zu wesentlichen Fragen des Landschaftsschutzes erarbeitet sie Studien, Gutachten und Positionspapiere. In der Schnittstelle zwischen Nutzen und Schützen verfolgt die SL-FP den Weg der konstruktiven Vermittlung und Lösungssuche, macht aber auch vom ihr verliehenen Verbandbeschwerderecht Gebrauch und dies mit Erfolg. Ein wichtiges Standbein ist die Projektarbeit, wodurch seit 1992 gegen 200 konkrete Projekte zur Aufwertung und Pflege unserer Kultur- und Naturlandschaften gestartet und durchgeführt wurden. Mit der Lehre und Wissenschaft werden jungen Menschen die Werte der Landschaft vermittelt. Die SL-FP ist eine öffentlich breit wahrgenommene Institution und wird als „Stimme des Schweizer Landschaftsschutzes“ geschätzt und anerkannt.



## Wie können Sie die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz unterstützen?

### Das Testament

Mit dem Verfassen eines persönlichen Testamentes haben Sie die Möglichkeit, die Stiftung Landschaftsschutz mit Ihrem Nachlass zu unterstützen. Damit schaffen Sie klare Verhältnisse, wem Sie im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wie viel von Ihrem Vermögen und Ihren persönlichen Sachwerten vermachen wollen. Ohne Testament wird Ihr Nachlass nach den gesetzlich festgelegten Erbteilen vermacht. Sind keine gesetzlichen Erben vorhanden, fällt die gesamte Hinterlassenschaft an den Staat.

In einem Testament verfügen Sie neben den Pflichtteilen, welche Ehepartnern und Kindern zustehen, über eine freie Quote. So haben Sie die Möglichkeit, die Stiftung Landschaftsschutz mit diesem frei verfügbaren Teil, welcher je nach persönlicher Situation variiert, zu berücksichtigen. Als gemeinnützige Organisation ist die Stiftung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Daher können wir Ihnen versichern, dass eine Hinterlassenschaft an die SL-FP ihr vollumfänglich zugute kommt.

Nachkommen	Erbteile gemäss Gesetz		Pflichtteile		Freie Quote
Nur Ehepartner	Ehepartner	1/1	Ehepartner	1/2	1/2
Ehepartner und Kinder	Ehepartner	1/2	Ehepartner	1/4	1/2
	Kinder	1/2	Kinder.	1/4	
Ehepartner und Eltern	Ehepartner	3/4	Ehepartner	3/8	5/8
	Eltern	1/4	Eltern	--	
Ehepartner und Geschwister	Ehepartner	3/4	Ehepartner	3/8	5/8
	Geschwister	1/4	Geschwister	--	
Nur Kinder	Kinder	1/1	Kinder	1/2	1/2
Nur Eltern	Eltern	1/1	Eltern	--	1/1
Nur Geschwister	Geschwister	1/1	Geschwister	--	1/1

*Erbteilung, Pflichtteile und freie Quote gemäss neuem Erbrecht ab 01.01.2023 (Modifiziert nach VermögensPartner AG, Merkblatt Nachlassplanung, S.1, [https://www.vermoegens-partner.ch/dokumente/586\\_Nachlassplanung.pdf](https://www.vermoegens-partner.ch/dokumente/586_Nachlassplanung.pdf), 22.02.2016)*

### Wie verfassen Sie ein Testament?

Sie können sich entscheiden, ob Sie selber ein eigenhändiges Testament verfassen oder sich ein öffentliches Testament durch einen Notar aufsetzen lassen.

Das eigenhändige Testament ist von Anfang bis am Schluss persönlich von Hand zu schreiben und muss mit Ort, Datum, den Personalien des Erblassers (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort) und persönlicher Unterschrift versehen sein. Der Titel sollte „Testament“, „Letzter Wille“ oder „Letztwillige Verfügung“ lauten. Die Verfügung ist klar und eindeutig zu formulieren. Wenn mehrere Personen an einem Nachlass beteiligt sind oder der Nachlass verschiedene Vermögenswerte, wie Wertschriften, Liegenschaften und wertvolle Kunstgegenstände umfasst, ist es empfehlenswert eine neutrale Fachperson – zum Beispiel ein Notar, Anwalt oder Treuhänder – als Willensvollstrecker einzusetzen. Das Testament ist an einem sicheren Ort zu hinterlegen – zum Beispiel bei einer Vertrauensperson, einer Amtsstelle, einem Anwalt oder einer Bank. Am besten erkundigen Sie sich zur Aufbewahrung beim Erbschaftsamt Ihrer Wohngemeinde. Zusätzlich ist es empfehlenswert Ihre Angehörigen über Ihr Testament und Ihre Wünsche zu informieren. Das Testament kann jederzeit verändert oder ergänzt werden. Änderungen sind immer mit Ort, Datum und Unterschrift zu versehen. Soll ein früheres Testament weitergehen oder aufgehoben werden, ist das in einem späteren Testament ausdrücklich zu erwähnen.

Es ist wichtig, dass Sie die gesetzlichen Bestimmungen beachten, denn unklare Formulierungen oder die Verletzung der Pflichtansprüche können ein Testament anfechtbar machen. Um das zu verhindern, lassen Sie Ihr Testament am besten durch eine Fachperson – zum Beispiel einen Notar, Anwalt oder Treuhänder – prüfen.

### Wie setzen Sie die SL-FP als Erbin ein?

Mit einer Erbschaft können Sie die SL-FP als Miterbin, oder wenn Sie keine pflichtteilgeschützten Nachkommen haben als Alleinerbin einsetzen. Die Erben erhalten bei der Teilung alles, was Sie hinterlassen, auch Schulden und Rechnungen. Achten Sie darauf, dass Sie der SL-FP nur Werte innerhalb der freien Quote vermachen, sonst verletzen Sie die Pflichtteile und das Testament ist anfechtbar. Erbschaften eignen sich insbesondere, wenn Sie unverheiratet sind und keine Kinder haben.

#### *Beispiel Erbschaft: Letztwillige Verfügung*

*Ich, Bernhard Muster, geboren am 17. März 1950, zurzeit wohnhaft in Bern, Mustergasse 24, treffe die folgenden letztwilligen Verfügungen:*

- 1. Ich hebe die bisher getroffenen Verfügungen auf.*
- 2. Als Erben meiner Hinterlassenschaft setze ich zu gleichen Teilen ein:*
  - meinen Bruder Martin Muster, wohnhaft in Langnau, Kanton Bern*
  - die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Schwarzenburgstrasse 11, 3007 Bern*

*Als Willensvollstrecker ernenne ich Rechtsanwalt Dr. Berger, Musterweg 6, Bern.*

*Bern, 10. Dezember 2015 B. Muster*

### Wie vermachen Sie der SL-FP ein Legat?

Mit einem Legat – auch Vermächtnis genannt – haben Sie die Möglichkeit, der SL-FP einen bestimmten Vermögens- oder Sachwert zu vermachen. Legate werden immer vor der Erbteilung ausgerichtet, ohne dass der Legatnehmer für die Schulden des Erblassers haftet. Dennoch sollten Sie wiederum darauf achten, dass Sie für die SL-FP nur Werte innerhalb der freien Quote einsetzen. Diese Form des Testamentes eignet sich insbesondere, wenn Sie verheiratet sind und/oder Kinder haben.

#### *Beispiel Legat: Testament*

*Ich, Bernhard Muster, geboren am 17. März 1950, zurzeit wohnhaft in Bern, Mustergasse 24, treffe die folgenden letztwilligen Verfügungen:*

- 1. Ich hebe sämtliche bisher getroffenen Verfügungen auf.*
- 2. Als Erben setze ich zu gleichen Teilen meine Kinder ein.*
- 3. Der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Schwarzenburgstrasse 11, 3007 Bern, vermache ich ein Legat in der Höhe von CHF 20'000.–.*

*Als Willensvollstrecker ernenne ich Rechtsanwalt Dr. Berger, Musterweg 6, Bern.*

*Bern, 10. Dezember 2015 B. Muster*

### Wie können Sie die SL-FP sonst noch unterstützen?

Wenn Sie sich entscheiden bei der Todesanzeige auf eine Blumenspende zu verzichten, können Sie auch das Postkonto der Stiftung Landschaftsschutz angeben. Selbstverständlich freuen wir uns, wenn Sie die SL-FP bereits heute mit einer Spende unterstützen oder wenn Sie Mitglied des Gönnervereins werden. Als kleinen Dank dafür und um Sie über die aktuellen Tätigkeiten der Stiftung zu informieren, erhalten Sie den jährlichen Tätigkeitsbericht, die Publikation „Einblicke in die Projektarbeit“ sowie Einladungen zu Veranstaltungen der SL-FP.

### Wie setzt die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz Ihren Nachlass ein?

Als unabhängige Organisation mit einem rein ideellen Zweck setzt die SL-FP ihre beschränkten Mittel sehr bewusst ein und dort, wo sie für den Landschaftsschutz am dringendsten sind. Das ZEWO-Gütesiegel zeichnet die SL-FP für ihren gewissenhaften Umgang mit Spenden und Vermächtnissen aus.

Seit ihrer Gründung hat die SL-FP einiges bewirkt und erreicht:

Mit dem seit 2011 vergebenen Preis für die „Landschaft des Jahres“ wird das Engagement der Menschen vor Ort gewürdigt und die Förderung der landschaftlichen Qualitäten wird im Sinne einer Vorbildleistung betont.

Einen sehr wichtigen Beitrag leistet die Stiftung Landschaftsschutz bei der Erhaltung und Pflege von traditionellen Kulturlandschaften, welche durch die intensivierete Landwirtschaft und Bautätigkeiten unter grossem Druck stehen. Insbesondere beinhaltet dieser erfolgreiche Einsatz die Wiederbewirtschaftung aufgegebenen Terrassenlandschaften, die Wiederbelebung der Berglandwirtschaft, die Reaktivierung historischer Wasserkanäle in Graubünden, im Wallis und im Tessin sowie die Instandstellung von alten Trockensteinmauern und historischen Verkehrswegen.

Dank der Mitwirkung der Stiftung Landschaftsschutz beim Prozess der Gesetzgebung konnten in den vergangenen Jahren viele Anliegen des Landschafts- und Umweltschutzes gesetzlich verankert werden. So tragen das Waldgesetz, das Natur- und Heimatschutzgesetz und das Raumplanungsgesetz die Handschrift der SL-FP. Wegen ihrer medialen Präsenz und der Landschaftsinitiative, welche auf die Idee der Stiftung zurück geht, konnte die Notwendigkeit, die Zersiedelung zu bremsen, in der Politik und der Bevölkerung verankert werden.

Die hohe Erfolgsbilanz von rund 70% ganz oder teilweise gutgeheissener Einsprachen seit 2005 zeigt, dass die SL-FP das Verbandsbeschwerderecht sehr effektiv einsetzt. So ist unter anderem der Schutz der Greina, der Oberengadiner Seenplatte, des Baltschiedertales, des eindrücklichen Gschwändwaldes oder der Kaskaden des pittoresken Gonerlitaltes massgeblich auf die SL-FP zurückzuführen.

Trotz all ihrer Erfolge und Meilensteine im Landschaftsschutz ist der Einsatz der SL-FP auch in Zukunft sehr wichtig. Denn die Landschaft, welche Lebensraum für uns Menschen, Tiere und Pflanzen darstellt, verdient eine Stimme in unserer Gesellschaft. Durch Ihre Unterstützung der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz sind Sie Teil dieser Stimme und dafür möchten wir Ihnen herzlich danken.